

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Änderung des B-Plans Nr. 20 „Dorfmitte“,
Gemeinde Berge

bearbeitet für:

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Mühlenstraße 3
49074 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Svenja ten Thoren (B. Sc.)
Dr. Birgit ten Thoren

13. Februar 2024

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen	7
4	Planung und Wirkfaktoren	10
5	Ergebnisse	11
5.1	Avifauna	11
5.1.1	Methode	11
5.1.2	Ergebnisse	11
5.2	Fledermäuse	12
5.3	Andere europarechtlich geschützte Tierarten	13
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	14
7	Maßnahmen und Empfehlungen	16
7.1	Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung	16
7.2	Vermeidung von Vogelanflug an Glasflächen	16
7.3	Empfehlungen	16
8	Zusammenfassung	17
9	Literatur	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berge, Landkreis Osnabrück stellt den B-Plan Nr. 20 „Dorfmitte“ auf. Im Zuge der Planung ist zu untersuchen, ob es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten kommen könnte. Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erarbeitung des Artenschutzgutachtens beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnten das Plangebiet und sein planungsrelevantes Umfeld insbesondere für Vögel geeignete Lebensräume darstellen. Im Frühjahr 2023 wurden daher insbesondere die vorkommenden Brutvögel erfasst. Die Kartierungen umfassten neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld.

Die Ergebnisse der Erfassung und die artenschutzrechtliche Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 08. Dezember 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht*

vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt. Angesichts der Biotopstrukturen im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld sind artenschutzrechtliche Konflikte am ehesten mit Brutvögeln möglich. Diese Artengruppe wurde daher durch eine Brutvogelkartierung eingehend untersucht. Für andere Tiergruppen europarechtlich geschützter Arten erscheinen keine geeigneten Habitate betroffen zu sein, so dass für diese Arten im Zuge der Kartierungen lediglich auf Hinweise zu etwaigen Vorkommen bzw. möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten geachtet wurde. Gegebenenfalls sich ergebende Hinweise auf einen weitergehenden Untersuchungsbedarf werden im Gutachten benannt.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen

Das Plangebiet in der Größe von ca. 1,37 ha befindet sich im Südwesten der engeren Ortslage der Gemeinde Berge (Abb. 1). Es wird überwiegend ackerbaulich genutzt (Abb. 2) und liegt inselartig zwischen heterogenen bebauten Siedlungsbereichen. Es ist umgeben von schmalen Siedlungsstraßen, und Einfamilienhäusern mit teilweise großzügigen Hausgärten. Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Kindertagesstätte, in dessen Gebäude auch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Berge ihren Sitz hat.

Im Süden des Plangebietes verläuft die „Christian-Höveler-Straße“, die im Nordwesten in die „Hauptstraße“ (L 60) mündet. Westlich an das zentrale Plangebiet angrenzend liegt die Straße „Rübbelhauk“. Beide Straßen (Abb. 1, gelb) sind derzeit nur unzureichend ausgebaut und genügen nicht den Anforderungen an moderne Erschließungsstraßen.

Die Planung sieht eine Wohnbebauung auf der zentralen Ackerfläche vor (siehe Abb. 1, hellrot). Im südöstlichen Plangebiet wird zudem eine Fläche für den Gemeindebedarf ausgewiesen (Abb. 1, lila). Hier wird der Bau einer Kindertagesstätte geplant.

Im Straßenseitenraum der „Christian-Höveler-Straße“ stocken fünf Straßenbäume (Abb. 1, 3). Hierbei handelt es sich um zwei Kastanien (westlich) und drei Eichen (östlich), teilweise verfügen die Bäume über Höhlenpotenziale, nicht jedoch über ausgeprägte Höhlen. Diese Bäume werden nicht zur Erhaltung festgesetzt, da im Zuge des erforderlichen Straßenausbaus kein Erhalt der Gehölze gewährleistet werden kann. Den Nordrand des Plangebietes bildet ein schmaler gepflasterter Fußweg an einem Siedlungsgehölz mit Kastanien, Haselnusssträuchern und Weißdorn, die Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt (Abb. 1, 4).

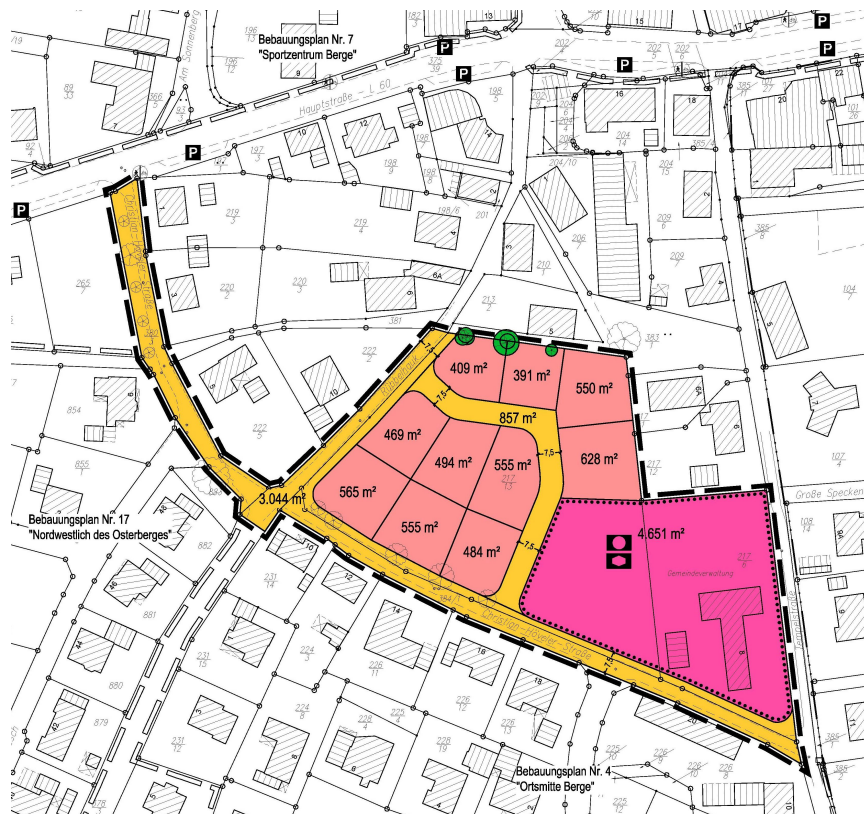


Abb. 1: Parzellierungsvorschlag für das Plangebiet (Quelle: Planungsbüro Dehling & Twisselmann)



Abb. 2: Blick von Nordwesten über das Plangebiet



Abb. 3: Blick von Ost nach West auf die Straßenbäume am Rande der „Christian-Höveler-Straße“



Abb. 4: Lineares Siedlungsgehölz am Nordrand des Plangebietes (Blick von Osten)

4 Planung und Wirkfaktoren

Das teilweise landwirtschaftlich genutzte Gebiet würde durch den Bebauungsplan in einen Siedlungsbereich mit allgemeinem Wohngebiet, Straßen und Gemeindarfsflächen umgewandelt. Damit würde die Fläche dem umgebenden Umfeld als Wohngebiet mit Siedlungsstraßen angeglichen.

Durch den Ausbau der „Christian-Höveler-Straße“ sowie den Bau einer Straße zur inneren Erschließung ist im Süden des Plangebietes mit dem Verlust der fünf Straßenbäume (Abb. 1, 3) zu rechnen.

Die wertgebenden Einzelbäume in dem am Nordrand wachsenden Siedlungsgehölz sollen zur Erhaltung festgesetzt werden. (Abb. 1, grün). Wünschenswert wäre auch ein Erhalt des Unterwuchses (Abb. 4).

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (insbesondere Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und des lokalen Kleinklimas) sowie einer Überformung der Vegetations- und Biotopstrukturen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau der geplanten Gebäude mit Versiegelung einer bisher unversiegelten Fläche und Ausbau der Straßen werden Flächen im Plangebiet versiegelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen verloren. Spiegelnde Flächen und große Glasflächen an den neu zu errichtenden Gebäuden (z. B. Fenster) könnten zudem eine Gefahr für einige Vogelarten darstellen.

Die zulässigen und die bestehenden Nutzungen im Plangebiet sowie die Siedlungsbereiche mit Straßen im Umfeld sind als erhebliche Vorbelastungen zu berücksichtigen. Somit ist die zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten voraussichtlich nur von geringer Bedeutung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung nimmt die anthropogene Nutzung im Plangebiet zu. Dazu gehört u. a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtung von Verkehrsflächen und an Gebäuden) an Flächen, wo zuvor keine oder wenig Beleuchtung eine Rolle gespielt hat. Diese führt zu einer Erhöhung des Störfaktors. Bei der vorliegenden Planung muss jedoch berücksichtigt werden, dass bereits erhebliche Vorbelastungen durch die umliegenden Siedlungsbereiche vorliegen.

5 Ergebnisse

5.1 Avifauna

5.1.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund langjähriger Erfahrungen bei Kartiergängen im Zuge von Artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden fünf Begehungen (wie im Angebot angegeben) durchgeführt.

Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld von 100 m vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Mai 2023 (Tab. 1). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Tabelle 1: Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen

Datum	Temperatur	Wetterbedingungen	
22.03.2023	12,5 °C	bewölkt	Wind: 3
04.04.2023	8 °C	sonnig	Wind: 1
21.04.2023	14,5 °C	sonnig	Wind: 5
08.05.2023	18 °C	heiter-wolkig	Wind: 3-4
24.05.2023	12 °C	heiter-wolkig, leichter Regen	

5.1.2 Ergebnisse

Im Eingriffsbereich des B-Plans Nr. 20 wurden sechs Arten als Brutvögel festgestellt, davon kamen die meisten Arten randlich vor. Insgesamt sind im Plangebiet und der Umgebung zehn Arten beobachtet worden (Tab. 2).

Die festgestellten Arten sind nicht auf der Roten Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen sowie in Deutschland verzeichnet (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).

Es handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Tabelle 2: Im Plangebiet und im Umfeld festgestellte Vogelarten (nach Systematik geordnet)

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste	
		Plangebiet	Umfeld		NI 2021	D 2020
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	BV	§		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	BV	§		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	BV	§		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	BV	§		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	BV	§		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	BV	§		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	-	§		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	BV	§		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	BV	§		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	§		
Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021, RYSLAVY et al. 2020) D = Deutschland, NI = Niedersachsen, Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast §: = besonders geschützte Art nach BNatSchG						

5.2 Fledermäuse

Detaillierte Feldermauserfassungen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung nicht durchgeführt. Es ist jedoch zu erwarten, dass sowohl das Plangebiet, als auch die umgebenden Siedlungsbereiche von Fledermäusen als sommerliche Jagdhabitate genutzt werden.

In der ländlichen Gemeinde Berge mit strukturierten Siedlungsbereichen rund um das Plangebiet ist mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus zu rechnen. Auch in älteren Gehölzen mit Faulstellen und Rindenabspaltungen können potenzielle (Tages-) Quartiere möglich sein.

Neu entstehende Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden, weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall. Größere Abrissarbeiten sind nicht erforderlich und werden durch diese Planung auch nicht vorbereitet. Teilweise werden die wertgebenden Gehölzbestände zur Erhaltung festgesetzt. Die Straßenbäume in der „Christian-Höveler-Straße“ sollen nach Möglichkeit ebenfalls erhalten werden, da sich hier Höhlenpotenziale darstellen, die sich in der Zukunft zu Höhlen entwickeln können. Es ist wahrscheinlich, dass vorkommende Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der

Fledermäuse entstehen können, jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben.

Falls Baumfällungen erforderlich sein sollten und Zweifel bestehen sollten hinsichtlich der Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fällenden Bäume vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist Baumholz betroffen, das weder als Winterquartier, noch als Fortpflanzungs- oder sonstige Ruhestätte geeignet ist, kann die Fällung in den Wintermonaten durchgeführt werden. Auch beim Abriss oder Ausbau von alter Gebäudesubstanz sind diese ggf. frühzeitig auf etwaige Fledermausvorkommen hin zu untersuchen. Derartige Konflikte sind bei der vorliegenden Planung jedoch unwahrscheinlich.

5.3 Andere europarechtlich geschützte Tierarten

Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Tiergruppen haben sich nicht ergeben.

Ein weitergehender Untersuchungsbedarf erscheint nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit anderen Artengruppen liegen nicht vor.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden in Kapitel 7 erläutert.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich insbesondere um eine ackerbaulich genutzte Fläche, an dessen Nordrand sich ein Fußweg mit einem randlichen linienhaften Siedlungsgehölz befindet. Im Süden liegen Straßenflächen sowie fünf Straßenbäume. Im Eingriffsbereich wurden Reviere von weit verbreiteten Arten festgestellt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 30. September bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (inkl. ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1.1).

Falls Baumfällungen erforderlich sein sollten und Hinweise bestehen auf eine mögliche Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fällenden Bäume vor der Rodung von einem Fledermausexperten auf Besatz zu kontrollieren. Ist Baumholz betroffen, das nicht als Winterquartier für Fledermäuse oder als sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse oder Vögel geeignet ist, kann die Fällung wie o. g. in den Wintermonaten durchgeführt werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Bauzeitregelung und bei Fällungen unter Beachtung der o.g. Kontrollen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Die im Eingriffsbereich und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind typische Arten der offenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es bestehen aber durch die allseitig angrenzenden Siedlungsbereiche bereits erhebliche Vorbelastungen. Mit erheblichen Störungen lokaler Vogel- oder Fledermauspopulationen ist nicht zu rechnen.

Nachtaktive Arten wie Fledermäuse und Nachtfalter können durch eine Beleuchtung angelockt werden.

Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen ist eine Beleuchtung nach neuesten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7.2). Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Im Eingriffsbereich wurden keine Reviere wertgebender Arten festgestellt. Für die Reviere der vorhandenen Brutvögel sollten die vorliegenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten. Falls eine Entnahme von Gehölzen nötig wird, sind die unter dem Verbotstatbestand „Tötung“ als Vermeidungsmaßnahmen genannten Vorgaben zur Bauzeitenregelung und zur Höhlenkontrollen von Bäumen und Gebäuden zu beachten.

Beim Plangebiet handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate. In der Umgebung befinden sich ausreichend geeignete Gärten und sonstige Freiflächen, die den vorkommenden Arten als Nahrungshabitate weiterhin zur Verfügung stehen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Sie sind zudem angesichts der Habitatbedingungen auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Maßnahmen und Empfehlungen

7.1 Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung

Um Störungs- und Tötungstatbestände für Brutvögel zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 30. September bis 28. Februar. Falls Baumfällung erforderlich sein sollten und Hinweise vorliegen für eine mögliche Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fällenden Bäume vor Rodung von einem Fledermausexperten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist Baumholz betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung mit Absprache wie o. g. in den Wintermonaten durchgeführt werden.

7.2 Vermeidung von Vogelanflug an Glasflächen

Spiegelnde Glasflächen stellen eine tödliche Gefahr für Vogelarten dar. Um den Vogelanflug und Tötung möglichst zu verhindern, lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016).

Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz, Lärmschutzwand, Wartehäuschen etc., vor allem Glasflächen im 90 Grad Winkel) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätztem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas¹. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat eine Broschüre mit wirksamen Beispielen gegen den Vogelschlag zusammengestellt². Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas bereits bei der Fertigung.

7.3 Empfehlungen

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch im Siedlungsbereich auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

¹ <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 06.11.2023)

² <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 06.11.2023)

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Berge stellt den BP Nr. 20 „Dorfmitte“ auf. Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und von Flächen für den Gemeinbedarf mit den erforderlichen Verkehrsflächen. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan der Ausbau der Straßen „Christian-Höveler-Straße“ und „Rübbelhauk“ vorgesehen. Im Zuge der Planungen wurden Aussagen hinsichtlich der Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten erforderlich. Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erarbeitung eines Artenschutzgutachtens beauftragt.

Im Frühjahr 2023 wurden die vorkommenden Brutvögel erfasst. Dabei wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Im Eingriffsbereich des B-Plans Nr. 20 wurden sechs Arten als Brutvögel festgestellt. Vier weitere Arten brüten im Umfeld des Plangebiets.

Die vorkommenden Brutvogelarten sind nicht auf den Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens aufgeführt.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Baufeldfreimachung

Um Störungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (30.09. - 28.02.). Bei ggf. notwendigen Baumfällungen ist der Fledermausschutz zu beachten und ggf. vor der Fällung eine Begutachtung durch einen Fledermausexperten auf etwaige Vorkommen durchzuführen.

Erhalt von Gehölzbeständen

Im Zuge der Planung ist der Erhalt von Einzelbäumen im Norden des Plangebietes vorgesehen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung und zu Kontrollen vor Fällung potenzieller Habitatbäume ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Vermeidung von Vogelschlag

Es sollte berücksichtigt werden, dass es durch verglaste Gebäudeecken und Glasfronten (vor allem im rechten Winkel) immer wieder zur tödlichem Vogelschlag kommt. Eine Festsetzung zur Vermeidung von Vogelschlag wird empfohlen.

Fledermausfreundliche Beleuchtung

Zur Verminderung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren durch Außenbeleuchtung, insbesondere im Straßenseitenraum, soll eine entsprechende Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung in den B-Plan aufgenommen werden.

9 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- HAUCK, T. W. (2019). Animal Aided Design im Wohnumfeld, Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräum, Kassel und München: Universität Kassel und Technische Universität München.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016 pp 32 – 33.
- KROP-BENESCH, DR. A. (2018): Die Auswirkung künstlicher Beleuchtung bei Nacht auf Fledermäuse-Ein Literaturüberblick mit Handlungsempfehlungen. Nachhaltig beleuchten www.nachhaltig-beleuchten.de.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internetquellen:

- <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 06.11.2023)
- <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 06.11.2023)
- <https://www.gruendachkataster-lkos.de/#s=solarcalc>. (aufgerufen am 06.11.2023)